

5 098 49
Für das Nachschlagewerk (Ziffer 1, 2)!

Für die Amtliche Sammlung (nur Ziffer 1)!

Gesetz: EheG § 48; ZPO § 616

Rechtssatz: 1. Macht der mit einer Scheidungsklage aus § 48 EheG abgewiesene Ehegatte in einer weiteren Scheidungsklage aus § 48 neue Tatsachen nur hinsichtlich der Beachtlichkeit des Widerspruchs geltend, dann ist die Frage, wer die Zerrüttung der Ehe verschuldet hat, weder für die Zulässigkeit noch für die Beachtlichkeit des Widerspruchs neu zu prüfen. Die Feststellungen im früheren Urteil zur Schuldfrage sind vielmehr für das neue Verfahren auch für die Würdigung des gesamten Verhaltens beider Ehegatten bindend.

2. Für die sittliche Wertung, die § 48 Abs 2 Satz 2 EheG erfordert, können wirtschaftliche Erwägungen im allgemeinen nicht im Vordergrund stehen.

Aktenzeichen: IV ZR 33/51

Urteil vom 13. Dezember 1951

OLG Hamm

Verkündet
am 13. Dezember 1951
[REDACTED], Justizangest.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Johannes Matthias J [REDACTED] in
E[REDACTED], C[REDACTED]strasse [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

die Ehefrau Katharina J [REDACTED] geb. H[REDACTED]
in N[REDACTED] bei H[REDACTED], B[REDACTED]burg [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf
die mündliche Verhandlung vom 6. Dezember 1951 unter
Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Lersch, Raske,
Johannsen, Dr. Kregel und Dr. von Werner

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm
vom 21. Dezember 1950 wird auf Kosten des
Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien haben 1922 geheiratet. Beide sind 1890 geboren. Die Beklagte ist katholisch. Der Kläger war früher ebenfalls katholisch; er ist vor einigen Jahren aus der Kirche ausgetreten. Die Parteien haben 4 Kinder; diese wurden 1923, 1925, 1927 und 1930 geboren. Der Kläger war zunächst Bankrevisor und von 1927 bis 1933 Sparkassendirektor in W..... 1933 liess er sich krankheitshalber zur Ruhe setzen. Er verzog mit seiner Familie nach E..... Dort trat er 1933 einem anthroposophischen Kreise bei.

Seit etwa 10 Jahren haben die Parteien nicht mehr ehelich miteinander verkehrt. Am 22. Februar 1943 trennte sich der Kläger von der Beklagten. Er lebt seitdem mit einer Frau S..... zusammen.

Mitte 1946 erhob der Kläger erstmals Klage auf Scheidung aus § 48 EheG. Diese wurde vom Landgericht abgewiesen. Das Landgericht hat damals ausgeführt: Die Voraussetzungen des § 48 Abs 1 EheG lägen vor. Die Beklagte könne jedoch der Scheidung widersprechen. Der Kläger gebe zu, der Beklagten keine Vorwürfe wegen ihres Verhaltens in der Ehe machen zu können. Er habe die Zerrüttung der Ehe allein verschuldet; er habe sich einer Lebensanschauung zugewandt, die ihn dazu geführt habe, seine Familie nach 21-jährigem Zusammenleben zu verlassen, obwohl seine Kinder noch minderjährig gewesen seien; ausserdem habe er ehewidrige Beziehungen zu einer anderen Frau

- 3 -



aufgenommen. Der Widerspruch sei beachtlich. Die Beklagte habe ihrer Ehe mehr als 24 Jahre geopfert; davon habe sie 21 Jahre gemeinsam mit dem Kläger verbracht. Sie habe 4 Kindern das Leben geschenkt und nach den eigenen Angaben des Klägers die Hauptlast der Erziehung getragen und auch ihre hausfrau-lichen Pflichten voll erfüllt. Sie könne sich als ältere Frau keine neue Lebensgrundlage mehr schaffen. Der gute Wille des Klägers, auch weiterhin für ihren Unterhalt zu sorgen, sei nicht zu bezweifeln. Die Unsicherheit der heutigen Zeitverhältnisse sei jedoch stärker als sein guter Wille. Dem Scheidungsbegehren stehe auch § 48 Abs 3 EheG entgegen.

Der Kläger hat gegen dieses Urteil keine Berufung eingelegt, jedoch Mitte 1950 eine zweite Scheidungsklage eingereicht.

Er macht jetzt geltend, seine Ehe sei bereits zerrüttet gewesen, als er sich einer anderen Frau zugewandt habe. Die Beklagte sei eine engstirnige und streng dogmatisch eingestellte Katholikin, die kein Interesse für seine anthroposophische Weltanschauung gezeigt habe, ganz in ihrem Haushalt und ihrer Religion aufgegangen sei und auch die mit seinem Beruf verbundenen gesellschaftlichen Pflichten nicht erfüllt habe. Sie habe sich schon vor der Ehe an eine Ordensschwester gewandt, um sich über die durch seine weltanschauliche Einstellung aufgetretenen Fragen beraten zu lassen. Jetzt führe sie geradezu ein "Nonnenleben" und sei völlig weltfremd geworden.

Es bestehe eine beiderseitige Abneigung. Die Beklagte habe auch selbst nichts unternommen, um die Ehe wiederherzustellen. Das jüngste Kind, Dorothea, habe sie 1947 gegen seinen Willen in ein Internat aufnehmen und Kindergärtnerin werden lassen. Die Kinder seien inzwischen alle volljährig. Die drei Söhne befürworteten eine Scheidung. Der zweite Sohn, Klaus, habe inzwischen eine Tochter der Frau S. [REDACTED] geheiratet. Er, der Kläger, wolle die Beklagte wirtschaftlich sicherstellen. Nach seinem Tode könne ihr auch als schuldlos geschiedener Frau gemäss § 102 DEG ein Unterhaltsbeitrag bewilligt werden.

Er hat beantragt, die Ehe zu scheiden.

Die Beklagte hat gebeten, die Klage abzuweisen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und die Revision zugelassen.

Der Kläger verfolgt seinen Scheidungsantrag weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision konnte keinen Erfolg haben.

I. Das Berufungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass der Kläger seine allein auf § 48 EheG gestützte Scheidungsklage nicht schon deshalb wiederholen könne, weil seit dem Abschluss des ersten Scheidungsstreits mehr als 3 Jahre vergangen seien. Insoweit

kann auf die Ausführungen des erkennenden Senats in BGHZ 2, 98 [99, 100] verwiesen werden, durch die der in OGHZ 1, 119 [126, 127] vertretene Standpunkt gebilligt worden ist.

II. Das Berufungsgericht hat ferner rechtlich bedenkenfrei angenommen, dass die Beklagte weiterhin der Scheidung widersprechen könne. Es hat insoweit ausgeführt, aus dem von der Beklagten nicht bestrittenen Vorbringen des Klägers ergebe sich zwar, dass die Parteien schon getrennte Schlafzimmer gehabt hätten und damit möglicherweise ihre Ehe schon zerrüttet gewesen sei, als der Kläger nur freundschaftliche Beziehungen zu Frau S. [REDACTED] unterhalten habe, so dass aus seinem Verhältnis zu ihr bis zu diesem Zeitpunkt vielleicht kein ehewidriges Verhalten des Klägers herzuleiten sei. Diese Tatsachen seien dem Kläger aber schon im Vorprozess bekannt gewesen; sie könnten jetzt nicht selbständig der Begründung einer neuen Scheidungsklage dienen.

Diese Ausführungen sind im Ergebnis zutreffend. Nach § 616 ZPO kann der Kläger, der mit der Scheidungsklage abgewiesen ist, das Recht, die Scheidung zu verlangen, nicht mehr auf Tatsachen gründen, die er in dem früheren Rechtsstreit geltend machen konnte. Dieses war aber hinsichtlich der Tatsache, dass die Parteien schon längere Zeit vor der Trennung kein gemeinsames Schlafzimmer mehr gehabt hätten, der Fall. Der Kläger hat auch sonst keine neue Tatsache (im

Sinne des § 616 ZPO) vorgetragen, die der Feststellung und Würdigung des Landgerichts in dem ersten Scheidungsverfahren entgegenstehen könnte, dass er die Zerrüttung der Ehe allein schuldhaft herbeigeführt habe. Bei dieser Sachlage war es rechtlich nicht zulässig, die Schuldfrage im Rahmen des § 48 Abs 2 Satz 1 EheG erneut zu prüfen.

Diese Möglichkeit ist insbesondere nicht dadurch eröffnet worden, dass der Kläger, wie noch auszuführen sein wird, zur Frage der Beachtlichkeit des Widerspruchs neue Tatsachen angeführt hat und insoweit in eine erneute Prüfung eingetreten werden musste. Werden neue Tatsachen nur zu dieser Frage vorgetragen, so widerspricht es dem Sinn des § 616 ZPO, auch die Teile des früheren Verfahrens neu aufzurollen, für die keine neuen Tatsachen geltend gemacht werden, die - allein oder im Zusammenhang mit früher vorgebrachten Klaggründen - auf die Entscheidung jener Teile hätten Einfluss haben können (EGHZ 2, 98 1017). Die Zerrüttungs- und Schuldfrage (§ 48 Abs 1 und Abs 2 Satz 1) ist in solchem Falle nicht erneut zu prüfen. Vielmehr bleiben insoweit die Feststellungen des früheren Urteils für das neue Verfahren bindend. Im einzelnen wird zur Begründung auf das Urteil des Senats vom 4. Oktober 1951 - IV ZR 48/50 - Bezug genommen, das zum Abdruck bei Lindenmaier-Köhring, Das Nachschlagewerk des BGH in Zivilsachen, vorgesehen ist.

III. Der Widerspruch der Beklagten ist auch weiterhin beachtlich. Er wäre nur dann nicht zu beachten, wenn

die Aufrechterhaltung der Ehe bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe und des gesamten Verhaltens beider Ehegatten sittlich nicht gerechtfertigt wäre (§ 48 Abs 2 Satz 2 EheG). Auch insoweit ist eine neue Würdigung gemäss § 616 ZPO nur zulässig, als der Kläger neue Tatsachen geltend gemacht hat.

Das Berufungsgericht hat solche neuen Tatsachen darin gesehen:

1. dass die Kinder der Parteien inzwischen volljährig und wirtschaftlich selbständig geworden seien,
2. dass die wirtschaftlichen Verhältnisse sich seit dem Erlass des früheren Urteils (13. Januar 1947), insbesondere nach der Währungsreform, gefestigt hätten.

Das Berufungsgericht ist jedoch der Meinung, dass diese neuen Tatsachen es nicht rechtfertigen, die Frage der Beachtlichkeit des Widerspruchs anders zu beurteilen, als das in dem ersten Urteil geschehen sei. Dies gelte nicht nur dann, wenn man sich im übrigen lediglich an die Feststellungen des früheren Urteils halte, sondern auch, wenn das nunmehr eingehender substantiierte Vorbringen des Klägers, das an sich nach § 616 ZPO nicht mehr berücksichtigt werden könne, zugrunde gelegt werde.

Diese Ausführungen lassen erkennen, dass das Berufungsgericht im Rahmen der ihm obliegenden Gesamtwürdigung, ob die Aufrechterhaltung der Ehe sittlich

gerechtfertigt ist, zugunsten des Klägers sogar Umstände einbezogen hat, die der Kläger schon im ersten Rechtsstreit hätte geltend machen können. Das gilt insbesondere für das gesamte Vorbringen des Klägers, aus dem sich ergeben soll, dass die Beklagte infolge ihrer Engstirnigkeit und ihres mangelnden Verständnisses für seine Lebensanschauung die Entfremdung verschuldet habe. Mit diesem Vorbringen kann der Kläger nach § 616 ZPO hier aber auch nicht bei der Prüfung der Beachtlichkeit des Widerspruchs gehört werden. Denn die gleichen Erwägungen, die es angezeigt erscheinen lassen, die Zerrüttungs- und Schuldfrage (§ 48 Abs 1 und Abs 2 Satz 1) nicht erneut zu prüfen, wenn neue Tatsachen nur zur Frage der Beachtlichkeit des Widerspruchs geltend gemacht werden, verbieten es, in solchem Falle auch die Schuld an der Zerrüttung der Ehe bei der Würdigung des Gesamtverhaltens der Ehegatten (§ 48 Abs 2 Satz 2) anders als früher zu entscheiden. Auch insoweit bestände sonst die Gefahr, dass neues - wenig oder überhaupt nicht erhebliches - Vorbringen dem Kläger im neuen Scheidungsstreit auf Grund seines früheren Sachvortrags zu einem obsiegenden Urteil verhelfen könnte. Es gelten ferner auch hierfür die Ausführungen im Urteil vom 4. Oktober 1951 über die Schwierigkeiten, länger zurückliegende Vorgänge aufzuklären, sowie über die stete Beunruhigung und Rechtsunsicherheit, die sonst für den beklagten Teil besteht. Hinzu kommt, dass die Frage, wer die Zerrüttung verschuldet hat, in demselben Urteil nur

49

einheitlich behandelt und daher nicht für die Frage der Zulässigkeit des Widerspruchs anders beantwortet werden kann als für die, ob er beachtlich ist. Da der Senat gemäss seiner unter II erörterten Rechtsprechung hinsichtlich der Zulässigkeit an die Feststellungen des früheren Urteils zur Schuldfrage gebunden ist, ist er es daher auch für die Gesamtwürdigung der Frage der Beachtlichkeit des Widerspruchs. Es war somit insoweit von der Feststellung des landgerichtlichen Urteils im ersten Scheidungsstreit auszugehen, dass der Kläger der Beklagten keine Vorwürfe wegen ihres Verhaltens während der Ehe machen könne, sondern die Zerrüttung der Ehe schuldhafte allein herbeigeführt habe. Hiernach kann dahingestellt bleiben, ob die Prüfung des gesamten Vorbringens des Klägers in diesem Rechtsstreit hätte dazu führen können, den Widerspruch der Beklagten für unbeachtlich zu halten. Die Tatsachen, die nach § 616 ZPO allein noch berücksichtigt werden dürfen, reichen hierzu nicht aus. Insbesondere haben die vom Kläger neu geltend gemachten Umstände nur geringes Gewicht gegenüber den Gründen, die für eine Aufrechterhaltung der Ehe sprechen und im wesentlichen auch schon im ersten Urteil angeführt worden sind: der langen Dauer der Ehe und der ehelichen Gemeinschaft, der Kinderzahl, den von der Beklagten als Hausfrau und Mutter erbrachten Leistungen, ihrem vorgeschrittenen Lebensalter und ihrem Unvermögen, sich jetzt noch eine neue selbständige Lebensgrundlage zu schaffen. Alle diese Umstände ergeben, dass die Ehe für beide Eheleute

*

vor ihrer Zerrüttung zu einer tief verwurzelten Lebensgemeinschaft geworden war und dass jedenfalls die Beklagte völlig in die Ehe hineingewachsen und seelisch, geistig und wirtschaftlich von ihrem Bestehen abhängig geworden ist und in Zukunft auf ihr Fortbestehen angewiesen sein wird.

Die Tatsache, dass die Kinder der Parteien nunmehr volljährig und wirtschaftlich selbständig geworden sind, besagt demgegenüber im Rahmen des § 48 Abs 2 EheG wenig zugunsten des Klägers. Sie mag allenfalls insofern erheblich sein, als der Beklagten nunmehr die Verantwortung für die Erziehung der Kinder genommen ist und dass sie insofern keiner Rücksichtnahme mehr bedarf. Dem steht aber der erhöhte Dank gegenüber, den der Kläger ihr dafür schuldet, dass sie die Kinder, deren Erziehung unstreitig im wesentlichen allein ihr Verdienst ist, so weit gebracht hat. Wie wertvoll das für den Kläger ist, zeigt sich insbesondere darin, dass er die Beklagte nicht nur, wie er das im Laufe des Rechtsstreits wiederholt getan hat, hinsichtlich ihrer späteren Versorgung auf die Kinder verweisen konnte, sondern auch selbst für Notfälle auf diese rechnen kann.

Auch die Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse seit dem Erlass des ersten Urteils hat im Rahmen der Gesamtwürdigung der Frage, ob der Widerspruch der Beklagten beachtlich ist, eine verhältnismässig geringe Bedeutung. Sie kann bedeutsam sein, weil sie sich auf die Versorgung der Beklagten auswirken kann.

Der Versorgungsgedanke wiederum kann, wie der Senat schon in seiner grundlegenden Entscheidung in BGHZ 1, 87 1927 zum Ausdruck gebracht hat, bei der Prüfung, ob die Ehe aufrechtzuerhalten ist, eine berechnigte Rolle spielen, weil der gemeinsame Existenzkampf ein Teil des Ehegclöbnisses und der Lebensgemeinschaft der Eheleute ist. Aber bei der sittlichen Wertung, die § 48 Abs 2 Satz 2 EheG fordert, können wirtschaftliche Erwägungen im allgemeinen schon rein begrifflich nicht im Vordergrund stehen. Deshalb kann es sein, dass eine Ehe sittlich nicht mehr tragbar erscheint, obwohl mit ihrer Scheidung die Versorgung eines der Ehepartner in Frage gestellt wird. Aus dem selben Grunde folgt aus der Tatsache, dass ein Ehemann seiner Frau den Lebensunterhalt für die Zukunft sicherstellen kann, noch nicht, dass nunmehr das Bestreben der Frau, die Ehe aufrechtzuerhalten, sittlich nicht mehr gerechtfertigt ist. Eine stärkere Bedeutung können wirtschaftliche Überlegungen in Fällen erlangen, in denen die Würdigung der ideellen Werte, die in der Ehe der Streitteile ruhen, es zweifelhaft erscheinen lässt, ob die Aufrechterhaltung dieser Ehe sittlich gerechtfertigt ist. In solchen Grenzfällen kann die Scheidung unter Umständen dann als sittlich berechnigt angesehen werden, wenn der widersprechende Ehegatte für seinen Lebensabend hinreichend gesichert wird. Dann kann es auch von Belang sein, ob und inwieweit eine Sicherung der Zeitverhältnisse wegen gewährt werden kann, und ob sich diese Verhältnisse geändert haben.

Ein Grenzfall dieser Art liegt hier aber nicht vor. Alle im ersten Scheidungsstreit schon erörterten Tatsachen, insbesondere die lange Dauer der Ehe und die Kinderzahl, die auch vom Kläger anerkannten Leistungen der Beklagten als Hausfrau und Mutter und ihr Alter sprechen um der sittlichen Ordnung willen für die Aufrechterhaltung der Ehe. Dabei ist jetzt noch als neue Tatsache zugunsten der Beklagten zu berücksichtigen, dass sie seit dem Erlass des ersten Urteils inzwischen 5 Jahre älter und daher von dem auch für ihren Lebensabend erwarteten Schutz und der allgemeinen - nicht nur wirtschaftlichen - Fürsorge durch den Kläger noch abhängiger geworden ist.

Hiernach kommt es hier auf das Angebot des Klägers, die Beklagte für den Fall einer Scheidung durch eine Lebens- und Rentenversicherung in gewissem Umfang wirtschaftlich sicherzustellen, nicht einmal an. Die Füge der Revision, das Berufungsgericht habe dieses Angebot nicht, mindestens nicht ohne weitere Aufklärung gemäss § 139 ZPO, in Zweifel stellen dürfen, ist schon deshalb unbegründet. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob der Kläger - wie die Revision meint - entgegen der vom Berufungsgericht vertretene Auffassung "die völlige Sicherung auch seiner Prämienzahlung" hätte belegen können.

Die Revision ist auch zu Unrecht der Auffassung dass die Einstellung der Söhne der Parteien bedeutsam sei. Über die Beachtlichkeit des Widerspruchs ist nu

49

- 13 -

auf Grund einer Würdigung des Wesens der Ehe und des gesamten Verhaltens beider Ehegatten zu entscheiden.

Die vom Kläger neu geltend gemachten Umstände sind hiernach entweder unerheblich oder doch nur von verhältnismässig geringer Bedeutung und auch, soweit sie erheblich sind, zusammengenommen nicht geeignet, zu einer anderen Beurteilung zu führen, als sie das Landgericht in dem ersten Scheidungsstreit gegeben hat.

Die Revision war daher mit Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Lersch Raske Johannsen Kregel v. Werner